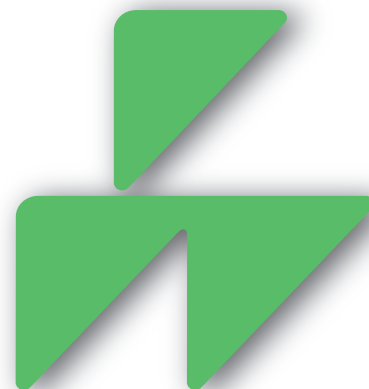


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

3/2018



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

70. Jahrgang

INHALT

Grundsystem des (neuen) doppischen Haushalts- und Rechnungswesens für Kommunen als Träger von kommunalen Versorgungsunternehmen – von Prof. Dr. Arnim Goldbach, Burgdorf-Otze –	69
Die Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb an der Schnittstelle zum Verteilernetz – von RA Dr. Michael Weise, RAin Nadine Voß, RA Dr. Christian Gemmer, Stuttgart/Berlin –	75
Änderungen der EnergieStV und StromStV in Kraft getreten – von RA/FAStR Ralf Reuter, Düsseldorf –	80

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht / Verfassungsrecht

- BVerfG: Verfassungsrechtlich keine Vorlagepflicht an den EuGH wegen einseitiger Gaspreiserhöhungen aufgrund ergänzender Vertragsauslegung nach der BGH-Rechtsprechung 83
- Anmerkung von Prof. Dr. Kurt Markert, Berlin – 85

Grundbuchrecht / Verfahrensrecht

- OLG Düsseldorf: Zur Einsicht eines Versorgungsunternehmens in das Grundbuch in allgemeiner Form für sämtliche Grundstücke eines Grundbuchamtsbezirks 87

Steuerrecht

Rechtsprechung

Einkommensteuer

- FG Berlin-Brandenburg: Erschließungsbeiträge im Straßenbau keine Handwerkerleistungen 89
- mit Hinweis der Redaktion auf FG Rheinland-Pfalz – 1 K 1650/17 –

Umsatzsteuer

- VGH Hessen: Umsatzsteuerpflicht in Bezug auf Gebühren für eine Feuerstättenschau und die Ausstellung eines Feuerstättenbescheides 90

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Abwassergebühren*: Einheitliche Grundgebühr bei gesplitteten Abwassergebühren 91
- *Straßenausbaubeiträge*: Wohnweg als selbständige öffentliche Einrichtung 92
- *Fremdenverkehrsbeiträge*: Fremdenverkehrsbeitrag eines Stromversorgungsunternehmens aufgrund seiner Stellung als Grundversorger 92

Arbeitsrecht

- Drohung mit Suizid/Amoklauf kann die fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses begründen 94

Buchbesprechungen

95

Seminare

Terminkalender 2018
auf der Rückseite

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Bundesrechnungshof / IDW: Diskussion über EPSAS – Rechnungslegung im öffentlichen Sektor

Die EU-Kommission strebt harmonisierte Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (EPSAS) in den Mitgliedstaaten an. Hierzu veröffentlichte der Bundesrechnungshof (BRH) am 15.11.2017 einen Sonderbericht. Der BRH lehnt die verpflichtende Einführung von EPSAS ab. Das Ziel einer nachhaltigen Tragfähigkeit öffentlicher Haushalte werde verfehlt. Darüber hinaus hält der BRH das Projekt angesichts der unterschiedlichen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen in den Mitgliedstaaten auch für nicht umsetzbar.

Das IDW hat zu dem Sonderbericht kritisch Stellung genommen. In mehreren Schreiben stehen IDW und BRH im Austausch über ihre Positionen zur Einführung der EPSAS in Deutschland. Das IDW betont dabei die Differenzierung grundsätzlicher Diskussionsstränge, wie etwa der Reformbedarf von der Kameralistik hin zur Doppik. So sollte der Bund seine Vermögensrechnung auf Basis einer in sich konsistenten Datenbasis und nicht anhand fehleranfälliger Nebenrechnungen vervollständigen. Dies leiste, so das IDW weiter, eine doppische, periodengerechte Rechnungslegung besser als eine zahlungsstrombasierte. Ebenso stelle sich die Frage der Harmonisierung. Zumindest innerhalb Deutschlands zwischen den Ebenen Bund/Länder/Kommunen und zwischen den Bundesländern sei nach dem IDW eine Harmonisierung unerlässlich, wenn ein Mindestmaß nationaler Transparenz und Rechenschaft sichergestellt werden soll. Hinsichtlich der Ausgestaltung doppischer Rechnungslegungsstandards verweist das IDW darauf, dass sich in Europa eine mehrheitliche Unterstützung für eine Pflicht zur Anwendung der IPSAS oder jedenfalls daraus abgeleiteter EPSAS entwickle. Für eine europäische Harmonisierung wäre es wenig zielführend, wenn jeder Mitgliedstaat versuchte, seine nationalen Regelungen durchzusetzen.

> [DokNr. 18002119](#)

FinMin. Schleswig-Holstein: Wirkung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG in Fällen einer Umwandlung

Gemäß dem Finanzministerium Schleswig-Holstein vom 06.12.2017 (Kurzinformatik USt 07/2017 – VI 3510 – S 7107 – 001) gilt die Optionserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die nach dem 31.12.2016 eine eigenbetriebliche Einrichtung in eine juristische Person des öffentlichen Rechts umwandelt, nicht für die durch die Umwandlung entstehende juristische Person des öffentlichen Rechts.

> [DokNr. 18002120](#)

BFH: Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer beim Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage

Nach dem Urteil des BFH vom 10.05.2017 (II R 16/14) gehört bei dem Erwerb eines Grundstücks zur Errichtung einer Windkraftanlage eine Entschädigungszahlung, die der Käufer an den Verkäufer für An- und Durchschneidungen und ggf. notwendige Baulasten und Dienstbarkeiten auf anderen Grundstücken des Verkäufers zahlt, nicht zur Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer.

> [DokNr. 18002121](#)

VG Frankfurt a.M.: Gebührenverordnung für Bescheide über die Begrenzung der EEG-Umlage nichtig

Das VG Frankfurt a.M. hat im Urteil vom 21.11.2017 (5 K 2240/17.F) die Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung (BAGebV), nach der das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seine Gebühren bei der Begrenzung der EEG-Umlage erhebt, für nichtig erklärt. Jedenfalls im Bereich der ultrastromkostenintensiven Unternehmen werde der Maßstab der BAGebV dem Äquivalenzprinzip nicht gerecht. Wenn der Ordnungsgeber sich nicht an festen Sätzen (insbesondere Zeitgebühren), sondern an Rahmensätzen ausrichte, die an die verbrauchte Strommenge als Gegenstand der Bedeutung, des wirtschaftlichen Werts oder dem sonstigen Nutzen der Begrenzungsbescheide anknüpfen, müsse er den Gebührenrahmen nach oben begrenzen, wenn er eine nicht mehr hinnehmbare Diskrepanz zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand vermeiden wolle. Das Äquivalenzprinzip verlange, dass die Gebühr in keinem groben Missverhältnis zu dem Wert der mit ihr abgebotenen Leistung der öffentlichen Hand stehe. Das BAFA hat Berufung gegen das Urteil eingelegt.

> [DokNr. 18002122](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.